

Gemeindeversammlung vom 31. August 2020

Erläuterungen zu Traktandum 6

1 Ausgangslage

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL Nr. 740) wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom Grossen Rat des Kantons Luzern am 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 geändert. Das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil vom 1. Januar 1995 enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen. (Nach § 100 Abs. 6 FSG haben die Gemeinden besondere Feuerwehrreglemente zu erlassen, die der Genehmigung der Gebäudeversicherung bedürfen.) Die Änderungen im FSG bei der Feuerwehersatzabgabe erfordern im kommunalen Feuerwehrreglement ebenfalls Anpassungen.

Bei dieser Gelegenheit wurde das Reglement insgesamt auf Aktualität überprüft, und es soll nach Möglichkeit vereinfacht werden, insbesondere durch die Vermeidung von Bestimmungen, welche bereits im kantonalen Feuerschutzgesetz geregelt sind.

2 Bemessung der Ersatzabgabe

In der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat B 119 vom 13. März 2018: «Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe», in der die in Kapitel 1 erwähnte Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz enthalten war, wurde festgehalten, dass die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes durch die Gemeinde aufgrund des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips in einem Gesetz im formellen Sinn, also einem Reglement, zu erfolgen hat (Botschaft 119, S. 32 zu § 105). Folglich ist dieser Ansatz neu im kommunalen Feuerwehrreglement festzulegen; die jährliche Festsetzung im Budget entfällt.

Die Ersatzabgabe beträgt nach § 105 FSG zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. In Udligenswil beträgt der Wert seit langer Zeit 3,0 Promille. Die bisher übliche Reduktion der Ersatzabgabe auf einen Drittel, falls ein Ehegatte der Ersatzabgabe nicht unterliegt, ist bereits im FSG geregelt (§ 105 Abs. 2) und bedarf keiner zusätzlichen Regelung im kommunalen Reglement.

In Udligenswil beträgt die Ersatzabgabe seit langer Zeit 3,0 Promille. Dieser Ansatz soll im neuen Reglement unverändert beibehalten werden. Eine Erhöhung der Ersatzabgabe sieht der Gemeinderat nicht vor, da in diesem Fall nur Personen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren eine höhere Ersatzabgabe leisten müssten. Schlussendlich profitieren im Brandfall aber alle Einwohner von einer intakten Feuerwehr und einer guten Löschwasserversorgung.

3 Formale Totalrevision

Das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern hat aufgrund der Änderung des FSG ein Muster-Feuerwehrreglement erstellt. Darauf basierend wurde das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil insgesamt auf Aktualität überprüft. Mit der Totalrevision soll gleichzeitig eine Entschlackung erfolgen und insbesondere Bestimmungen, welche bereits im kantonalen Feuerschutzgesetz geregelt sind, nicht nochmals abgebildet werden.

Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung keine Änderung des bestehenden, sondern ein neues Feuerwehrreglement unterbreitet. Dieses ist deutlich schlanker und übersichtlicher als das

heute geltende Reglement, da konsequent auf die Wiederholungen von kantonalem Recht verzichtet wurde.

Das neue Feuerwehrreglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmbevölkerung und die Gebäudeversicherung Luzern voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorgenommenen Anpassungen zeigt folgende Aufstellung:

Bisher	Neu	Bemerkung
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Udligenswil fest.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Ersetzt durch neuen Art. 1 Feuerschutz.
<p>Art. 2 Feuerschutz</p> <p>Die Einwohnergemeinde Udligenswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>	<p>Art. 1 Feuerschutz</p> <p>Die Gemeinde Udligenswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.</p>	Überarbeitet.
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.</p>	Keine Aufnahmen im neuen Reglement.	
<p>Art. 4 Organisation</p> <p>¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.</p> <p>³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Udligenswil.</p>	<p>Art. 2 Organisation</p> <p>¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.</p> <p>² Der Gemeinderat ernennt:</p> <p>a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;</p> <p>b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten; - deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; - die Feuerwehroffiziere - den Fourier beziehungsweise die Feuerwehrwehradministratorin oder Feuerwehradministrator <p>³ Der Gemeinderat ist zuständig für die Beförderung innerhalb der Offiziersdienstgrade. Die Feuerwehrkommission hat ein Antragsrecht.</p>	Überarbeitet.
<p>Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit/Gemeindevertrag</p> <p>¹ Die Zuteilung der Gemeindeteile Hauenhof, Hinterkarren und Tönihöfe der Gemeinde Root unter den Feuerschutz der Gemeinde Udligenswil ist durch einen Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz geregelt.</p> <p>² Die ständige Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr Root ist mit einem Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz zu regeln.</p> <p>³ Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemein- devertrag.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (§ 116 Abs.3 FSG).

	<p>Art. 3 Prävention</p> <p>¹ Die Feuerwehr Udligenswil sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.</p> <p>² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.</p> <p>³ Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.</p>	Bestimmungen zum Thema "Prävention" aufgenommen.
<p>Art. 6 Ausrüstung</p> <p>¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.</p> <p>² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.</p> <p>³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.</p> <p>⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (§ 100 Abs. 4 FSG); teilweise
<p>Art. 7 Ausbildung</p> <p>¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.</p> <p>² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.</p> <p>³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (§ 100 Abs. 4 FSG).
<p>Art. 8 Alarmierung</p> <p>¹ Die Ortsfeuerwehr Udligenswil trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.</p> <p>² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale (der Kantonspolizei in Luzern) betrieben.</p> <p>³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.</p> <p>⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.</p>	<p>Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft</p> <p>¹ Die Feuerwehr Udligenswil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.</p> <p>² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant stellt die ständige personelle und materielle Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt die Alarmorganisation und den Pikettdienst.</p>	Überarbeitet und gestrafft, da teilweise im kantonalen Recht geregelt
Art. 9 Feuerwehrkommission	Art. 5 Zusammensetzung	Überarbeitet und gestrafft, da teilweise

<p>¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.</p> <p>² Sie besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Feuerwehrkommandanten dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter Feuerwehroffizieren dem Fourrier dem Vertreter des Gemeinderates dem Ortschef Zivilschutz <p>³ Der Kommandant führt den Vorsitz.</p>	<p><i>Feuerwehrkommission</i></p> <p>Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates; Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz); Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten; Feuerwehroffiziere Fourrier beziehungsweise die Feuerwehrwehradministratorin oder Feuerwehradministrator 	<p>im kantonalen Recht geregelt (§ 91 FSG).</p>
<p>Art. 10 Aufgaben</p> <p>Die Feuerwehrkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> legt das Organigramm fest. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute. rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu. erteilt Dispensen. führt die Entlassung durch. schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor. ernennt die Unteroffiziere. weist besondere Chargen zu. schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor. stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher. beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte. stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher. beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales. anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren mit einer Ehrung. 	<p>Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission</p> <p>Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats; Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen; Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen; Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten; Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben; Erstellung und Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen Erteilung befristeter Dispensationen; Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse; Entlassung aus dem Feuerwehrdienst; Antrag an den Gemeinderat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen; Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur; Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und 	<p>Überarbeitet</p>

	<p>der persönlichen Ausrüstung;</p> <p>n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;</p> <p>o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates;</p> <p>p) Prüfung und Bewilligung von Absenzgesuchen.</p>	
<p>Art. 11 Feuerwehrkommandant</p> <p>¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Er</p> <p>a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher.</p> <p>b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst.</p> <p>c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission.</p> <p>d) vertritt die Feuerwehr nach aussen.</p> <p>e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission. f) erstellt das Arbeitsprogramm.</p> <p>g) organisiert den Pikettdienst.</p> <p>h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen.</p> <p>i) führt Beförderungen und Ehrungen durch.</p> <p>k) überwacht die Handhabung dieses Reglementes.</p> <p>² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.</p>	<p>Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für:</p> <p>a) Führung der gesamten Feuerwehr</p> <p>b) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;</p> <p>c) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;</p> <p>d) Budgeterstellung und -kontrolle;</p> <p>e) Sicherstellung eines Qualitätsmanagements zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.</p> <p>f) Rekrutierung und Personalplanung;</p> <p>g) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;</p> <p>h) Sicherstellung der Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;</p> <p>i) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, Rechnungswesen, Personaladministration, Besoldungs- und Entschädigungswesen, vorschriftsmässiges Beschaffungswesen, vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;</p> <p>j) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen.</p> <p>² Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungsstabs.</p>	<p>Überarbeitet.</p> <p>Da eine nähere Umschreibung der Aufgaben des Kommandanten, der Kommandantin vom FSG verlangt wird (§ 92 Abs. 2), wird eine entsprechende, nicht abschliessende Liste ins Reglement aufgenommen.</p>
<p>Art. 12 Offiziere, höhere Unteroffiziere</p> <p>¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten</p>	<p>Keine Aufnahme im neuen Reglement.</p>	<p>Keine Regelung auf Stufe Reglement erforderlich, wird im Rahmen von Pflichtenheften geregelt.</p>

<p>für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.</p> <p>² Der Fourier</p> <p>a) führt Protokolle. b) führt die Korpskontrolle. c) stellt Dienstbüchlein aus. d) führt das Rechnungs- und das Besoldungswesen. e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters. f) erledigt Korrespondenzen. g) führt das Appellwesen.</p>		
<p>Art. 13 Materialverwalter</p> <p>Der Materialverwalter</p> <p>a) führt das Inventarverzeichnis. b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial. c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab. d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein. e) reinigt die Lokale. f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an. g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub.</p>	<p><i>Keine Aufnahme im neuen Reglement.</i></p>	<p>Keine Regelung auf Stufe Reglement erforderlich, wird im Rahmen von Pflichtenheften geregelt.</p>
<p>Art. 14 Unteroffiziere und Mannschaft</p> <p>¹ Die Unteroffiziere</p> <p>a) führen ihre Gruppe. b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor. c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.</p> <p>² Die Feuerwehrleute</p> <p>a) rücken im Alarmfalle sofort aus. b) halten die Übungszeiten pünktlich ein. c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um. d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände. e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.</p>	<p><i>Keine Aufnahme im neuen Reglement.</i></p>	<p>Keine Regelung auf Stufe Reglement erforderlich, wird im Rahmen von Pflichtenheften geregelt.</p>
<p>Art. 15 Persönliche Ausrüstung</p> <p>Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.</p>	<p>Art. 8 <i>Persönliche Ausrüstung</i></p> <p>¹ Die Feuerwehreingeteilten tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung der Feuerwehrausrüstung ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten untersagt.</p> <p>² Die Feuerwehreingeteilten sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.</p> <p>³ Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände abzugeben.</p>	<p>Überarbeitet</p>
<p>Art. 16 Ernennungen und Beförderungen</p> <p>Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die</p>	<p><i>Keine Aufnahme im neuen Reglement.</i></p>	<p>Im kantonalen Recht geregelt (§ 93 FSG).</p>

erforderlichen Instruktionen- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.		
<p>Art. 17 Hydrantenanlagen</p> <p>¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Udligenswil sichergestellt.</p> <p>² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.</p> <p>³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.</p>	<p>Art. 9 Hydrantenanlagen</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.</p>	Überarbeitet. Wird als Grundlage für eine vertragliche Regelung beibehalten und der Gemeinderat zum Abschluss der Vereinbarungen für zuständig erklärt.
<p>Art. 18 Wartung und Unterhalt</p> <p>¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.</p> <p>² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Ist Gegenstand der Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung.
<p>Art. 19 Wasserbezugsorte</p> <p>¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen</p> <p>² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.</p> <p>³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.</p>	<p>Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen</p> <p>¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.</p> <p>² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.</p> <p>³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.</p>	Überarbeitet
<p>Art. 20 Zweck und Organisation</p> <p>¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei</p> <p>a) Bränden und Explosionen. b) Elementarereignissen. c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.</p> <p>² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie</p> <p>a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen. b) Feuerwachen. c) technische Einsätze.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 100 FSG).
<p>Art. 21 Feuerwehrpflicht</p> <p>¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.</p> <p>³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters</p>	<p>Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.</p> <p>² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen</p>	Neuer Artikel zum Umfang der Leistungen im Feuerwehrdienst; der bisherige Art. 20 betreffend Feuerwehrpflicht ist bereits im kantonalen Recht geregelt (§ 101 FSG).

<p>entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.</p>	<p>und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.</p> <p>³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten Ende Jahr eine detaillierte Soldabrechnung. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.</p>	
<p>-</p>	<p>Art. 12 Alarmierung und Aufgebot</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.</p> <p>² Wer zu einem Einsatz aufgeboden wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.</p> <p>³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>-</p>	<p>Art. 13 Dienstanforderungen</p> <p>¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.</p> <p>² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.</p>	<p>Neuer Artikel. Er dient der Überprüfung der Dienstauglichkeit und ist kein Aspekt der Gleichstellung.</p>
<p>Art. 22 Befreiung vom Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.</p> <p>² Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:</p> <p>a) die Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte und des Regierungsrates, die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Amtsstatthalter und die hauptamtlichen Mitglieder der Amtsgerichte.</p> <p>b) die Geistlichen und die Ordenspersonen, die nicht im Feuer-, Wehrdienst benötigt werden.</p> <p>c) praktizierende Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und psychiatrischen Kliniken, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden.</p> <p>d) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronisch- kranke betreuen.</p> <p>e) Angehörige des Polizeikorps, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden.</p> <p>f) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen.</p> <p>g) das unabhkömmliche Personal der Transportanstalten sowie der Post- und Telefonverwaltung.</p> <p>h) werdende Mütter und Personen, die vorschul- oder primarschul- pflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.</p> <p>i) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.</p>	<p>Keine Aufnahme im neuen Reglement.</p>	<p>Im kantonalen Recht geregelt (§ 102 FSG).</p>

<p>Art. 23 Absenzen</p> <p>¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.</p> <p>² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.</p> <p>³ Entschuldigungsgründe sind:</p> <p>Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft. Bussgelder aus versäumten Übungen fließen in die Feuerwehrrkasse.</p>	<p>Art. 14 Absenzen</p> <p>¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Vorgabe der Feuerwehrkommission zu entschuldigen. Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen bei Übungen werden gebüsst.</p> <p>² Der Kommandant oder die Kommandantin sowie die Feuerwehrkommission kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.</p> <p>³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit, Arbeit oder nachgewiesene Ortsabwesenheit. Über die Zulässigkeit weiterer Gründe befindet die Feuerwehrkommission.</p>	<p>Überarbeitet.</p>
<p>Art. 24 Dispensation</p> <p>¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.</p> <p>² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.</p>	<p>Keine Aufnahme im neuen Reglement.</p>	<p>Liegt in der Zuständigkeit der Feuerwehrkommission.</p>
	<p>Art. 15 Besoldung</p> <p>Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.</p>	<p>Neuer Artikel.</p>
<p>Art. 25 Ersatzabgabe</p> <p>Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.</p>	<p>Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe</p> <p>Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst in einer öffentlichen Feuerwehr, einer anerkannten Betriebs- oder Berufsfeuerwehr leisten, beträgt 3.0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.</p>	<p>Die Abgabepflicht ist bereits im FSG geregelt (§ 104 FSG). Zur Bemessung der Ersatzabgabe vgl. Ausführungen vorne in Kapitel 2. Konkretisiert wird zudem die geltende Praxis, Feuerwehrdienst in einer anderen Gemeinde anzurechnen.</p>
<p>Art. 26 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 25 Dienstjahren ganz befreit.</p>	<p>Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren bei einer Feuerwehr auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.</p>	<p>Überarbeitet.</p>
	<p>Art. 19 Verrechnung von Einsätzen</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.</p> <p>² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 27 Versicherung</p> <p>¹ Alle Feuerwehreingeteilte sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes</p>	<p>Keine Aufnahme im neuen Reglement</p>	<p>Im kantonalen Recht geregelt (§ 109 FSG).</p>

<p>sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.</p> <p>² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.</p> <p>³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.</p> <p>⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.</p> <p>⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.</p>		
<p>Art. 28 Verpflegung</p> <p>Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, gantztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.</p>	<p>Art. 16 Verpflegung</p> <p>Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet die Feuerwehrkommandantin, der Feuerwehrkommandant bzw. die Einsatzleiterin oder Einsatzleiter an.</p>	-
<p>Art. 29 Nachbarhilfe</p> <p>¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.</p> <p>² Die Feuerwehr Udligenswil ist verpflichtet, für die Gehöfte bzw. Gebäude Hinter-Tönhof, Tönhof, Hinterkarren, Hauenhof und das Restaurant Michaelskreuz sofort (ohne spezielle Anforderung durch die Feuerwehr Root) die Ersthilfe zu leisten. Das Nähere regeln die betroffenen Gemeinden direkt.</p> <p>³ Im Übrigen ist die Feuerwehr Udligenswil verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.</p>	<p><i>Keine</i> Übernahme in neues Reglement</p>	<p>Im kantonalen Recht geregelt (FSG § 116)</p>
<p>Art. 30 Einsatzleiter</p> <p>¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die</p>	<p><i>Keine</i> Übernahme in neues Reglement</p>	<p>Im kantonalen Recht geregelt (FSG § 117)</p>

<p>ranghöchste Person das Kommando.</p> <p>² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.</p> <p>³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.</p>		
<p>Art. 31 Transportmittel</p> <p>¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.</p> <p>² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.</p>	Keine Übernahme in neues Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (FSG § 118)
<p>Art. 32 Veränderung des Schadenplatzes</p> <p>Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.</p>	Keine Übernahme in neues Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (FSG § 119)
<p>Art. 33 Brandwache</p> <p>Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.</p>	Keine Übernahme in neues Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (FSG § 120)
<p>Art. 34 Einsatzbereitschaft</p> <p>Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.</p>	Keine Übernahme in neues Reglement	Im kantonalen Recht geregelt (FSG § 121)
<p>Art. 35 Beschwerden</p> <p>Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.</p>	Keine Übernahme in neues Reglement	Im kantonalen Recht geregelt beziehungsweise obsolet
<p>Art. 36 Disziplinar massnahmen</p> <p>Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.</p>	<p>Art. 20 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.</p> <p>² Disziplinentscheidungen können innert 20</p>	Überarbeitet

	Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.	
Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehreglement vom 10. April 1960 wird aufgehoben.	-	Wird im neuen Art. 22 integriert.
Art. 38 Vollzugsbeginn Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern angewandt ab 1. Januar 1995.	Art. 21 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Juli 2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben. ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.	Wie bisher unterliegen Feuerwehreglemente der Gemeinden der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil zuzustimmen.

Bericht der Rechnungskommission

Als Rechnungskommission mit strategischen Controllingaufgaben haben wir den rechtsetzenden Erlass zur Totalrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass zur Totalrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil zu genehmigen.

Udligenswil, 23. Juli 2020

Rechnungskommission Udligenswil

Der Präsident:



Peter Imfeld

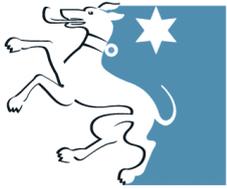
Die Mitglieder:



Jasmin Ursprung



Joe Kurmann



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Udligenswil

vom 31. August 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	15
Art. 1	Feuerschutz.....	15
II.	FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	15
Art. 2	Organisation	15
Art. 3	Prävention	15
Art. 4	Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft	16
Art. 5	Zusammensetzung Feuerwehrkommission.....	16
Art. 6	Aufgaben der Feuerwehrkommission	16
Art. 7	Aufgaben des Feuerwehrkommandanten	17
Art. 8	Persönliche Ausrüstung.....	17
III.	LÖSCHEINRICHTUNGEN	17
Art. 9	Hydrantenanlagen	17
Art. 10	Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	18
IV.	FEUERWEHRDIENST	18
Art. 11	Leistung von Feuerwehrdienst.....	18
Art. 12	Alarmierung und Aufgebot	18
Art. 13	Dienstanforderungen	18
Art. 14	Absenzen	19
Art. 15	Besoldung	19
Art. 16	Verpflegung.....	19
V.	FINANZIERUNG	19
Art. 17	Bemessung der Ersatzabgabe.....	19
Art. 18	Befreiung von der Ersatzabgabe.....	19
Art. 19	Verrechnung von Einsätzen.....	19
VI.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 20	Disziplinarmaßnahmen.....	20
Art. 21	In-Kraft-Treten	20

Die Gemeinde Udligenswil erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 (Stand 01. Juli 2019) sowie Art. 16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. November 2017 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Feuerschutz

Die Gemeinde Udligenswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.

² Der Gemeinderat ernennt:

- c) die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- d) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - den Feuerwehrkommandanten;
 - dessen Stellvertreter;
 - die Feuerwehroffiziere
 - den Fourier beziehungsweise den Feuerwehradministrator

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die Beförderung innerhalb der Offiziersdienstgrade. Die Feuerwehrkommission hat ein Antragsrecht.

Art. 3 Prävention

¹ Die Feuerwehr Udligenswil sorgt präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr Udligenswil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Der Feuerwehrkommandant stellt die ständige personelle und materielle Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt die Alarmorganisation und den Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- c) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
- d) Feuerwehroffiziere
- e) Fourier beziehungsweise der Feuerwehradministrator

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
- e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Erstellung und Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) Antrag an den Gemeinderat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen;
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates;
- p) Prüfung und Bewilligung von Absenzgesuchen.

Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

¹ Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
- c) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
- d) Budgeterstellung und -kontrolle;
- e) Sicherstellung eines Qualitätsmanagements zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.
- f) Rekrutierung und Personalplanung;
- g) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
- h) Sicherstellung der Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- i) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, Rechnungswesen, Personaladministration, Besoldungs- und Entschädigungswesen, vorschriftsmässiges Beschaffungswesen, vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
- j) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen.

² Der Feuerwehrkommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungstabs.

Art. 8 Persönliche Ausrüstung

¹ Die Feuerwehreingeteilten tragen im Dienst die leihweise gefasste persönliche Ausrüstung. Die private Benützung der Feuerwehrausrüstung ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

² Die Feuerwehreingeteilten sind verpflichtet, ihre persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu halten. Für verlorene oder fahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar.

³ Bei der Entlassung aus dem Feuerwehrdienst sind die persönlichen Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

III. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 9 Hydrantenanlagen

Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten.

Art. 10 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

- ¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- ² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- ³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

IV. FEUERWEHRDIENST

Art. 11 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- ³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten Ende Jahr eine detaillierte Soldabrechnung. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 12 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 13 Dienstanforderungen

- ¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.
- ² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 14 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Vorgabe der Feuerwehrkommission zu entschuldigen. Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen bei Übungen werden gebüsst.

² Der Kommandant sowie die Feuerwehrkommission kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Todesfall in der Familie, Unfall, Krankheit, Arbeit oder nachgewiesene Ortsabwesenheit. Über die Zulässigkeit weiterer Gründe befindet die Feuerwehrkommission.

Art. 15 Besoldung

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 16 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

V. FINANZIERUNG

Art. 17 Bemessung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst in einer öffentlichen Feuerwehr, einer anerkannten Betriebs- oder Berufsfeuerwehr leisten, beträgt 3.0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren bei einer Feuerwehr auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Disziplinarmaßnahmen

- ¹ Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 50 bestrafen.
- ² Disziplinarentscheide können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 21 In-Kraft-Treten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung bzw. der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.
- ³ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Udligenswil, 31. August 2020

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Thomas Rebsamen Reto Schöpfer